

§ 128 Grundsatz der Mündlichkeit; schriftliches Verfahren

- (1) Die Parteien verhandeln über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich.
- (2) Mit Zustimmung der Parteien, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozesslage widerruflich ist, kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Es bestimmt alsbald den Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, und den Termin zur Verkündung der Entscheidung. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Parteien mehr als drei Monate verstrichen sind.
- (3) Ist nur noch über die Kosten **oder Nebenforderungen** zu entscheiden, kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen.
- (4) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

III geändert durch G zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2633).

...

III) Fakultative mündliche Verh (§ 128 III, IV). 1) **Schlussurteile über die Kosten** (s § 269 Rn 19a aE) können vAw ohne mündl Verh erlassen werden (III). Dasselbe gilt seit 1.1.2020, wenn nur noch über Nebenforderungen (zB Zinsen) zu entscheiden ist. Schriftsatzfrist iSv II 2 ist nicht notwendig, kann aber zweckmäßig sein (StJ/Kern Rn 107). 17

2) **Beschlüsse und Verfügungen** kann das Gericht, von ausdrückl geregelten Ausnahmen abgesehen (zB § 1063 II) ohne (nochmalige) mündl Verh erlassen (§ 128 IV). Rechtl Gehör ist schriftl zu gewähren. Keine Verkündung; für die Mitteilung gilt § 329 II. Näher zu Form u Erlass s § 329 Rn 16 ff. - Entscheidet das Gericht aber auf Grund mündl Verh, gilt § 329 I (s § 329 Rn 13 ff). Dem steht Entscheidung im schriftl Verf nach II gleich. - Für Verf des einstw Rechtsschutzes Sonderregelung in §§ 922, 937 II. 18

...